SATZUNG

über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluß an die Nahversorgungsanlagen (Anschlußsatzung) der Gemeinde Delingsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 469) wird nach Beschlußfasssung durch die Gemeindevertretung Delingsdorf vom 29. September 1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. In der Gemeinde Delingsdorf wird zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen von der Schleswag AG eine Nahwärmeversorgung betrieben.

2. Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf die Bebauungsplangebiete Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 9a.

3. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

4. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

5. Die Wärme wird hinter den Hauptabsperrventilen der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jede/r Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer eines im Geltungsbereich liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, daß sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).

   Dieses gilt auch für die Eigentümer/innen von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Nahwärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

2. Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Nahwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer/innen das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3
Begrenzung des Anschlußrechts

1. Ist der Anschluß (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in sich bereiterklärt, neben dem Anschlußpreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er/sie auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

2. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4
Anschlußzwang

1. Jede/r Eigentümerin/Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).

2. Die Gemeinde Delingsdorf gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlußzwang wirksam.

3. Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten.

   Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5
Benutzungszwang

1. Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ist ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.

2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

§ 6
Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung fertiggestellt oder im Bau befindlich sind und für die kein Anschluß an die Nahwärmeversorgung eingeplant ist, wird Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

2. Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch energieerzeugende Anlagen ohne Emissionen teilweise oder ganz gedeckt werden (Solarenergie-Anlagen), wird Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang in dem Maße, als dies durch emissionsfreie Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.

   Für Bauwerke, deren Warmwasser- und Heizenergiebedarf 30 % unter den Vorgaben der in Schleswig-Holstein gültigen Wärmeschutzverordnung liegen, kann ebenfalls Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt werden.

3. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Gemeinde Delingsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

4. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird befirstet (zu vorstehend § 6 Abs. 1) oder widerruflich (bis zum Fortfall der Voraussetzung nach vorstehend § 6 Abs. 2) erteilt.

5. Im Geltungsbereich dieser Satzung werden ausdrücklich offene Kamine auf den einzelnen Grundstücken zugelassen.

§ 7
Begriff des Grundstücks, Berechtigte und Verpflichtete

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

3. Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für

   a. Erbbauberechtigte,
   b. Nießbraucher,
   c. Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden,
   d. sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

Mehrere Verpflichtete haften gegenüber der Gemeinde und der Schleswag AG als Gesamtschuldner.

4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so haften alle Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wärme ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer abzuschließen.

§ 8
Anschluß an die Nahwärmeversorgungsanlagen, Versorgungsbedingungen, Preise

1. Der Anschluß an die Nahwärmeversorgung ist von der/dem Verpflichteten bei der Schleswag AG zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag zeitgleich mit der Baugenehmigung zu stellen.

2. Anschluß und Versorgung erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage. Für die Verträge zwischen der Schleswag AG und dem Verpflichteten über den Anschluß und die Versorgung mit Wärme sind die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1980 I, S. 742) die veröffentlichten technischen Anschlußbedingungen sowie die Preislisten der Schleswag AG maßgeblich.

§ 9
Aufgabenübertragung

Die Wahrnehmung der nach dieser Satzung der Betreibergesellschaft obliegenden Rechte und Pflichten kann von ihr auf einen Dritten übertragen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delingsdorf, d. 17. November 1999

(Horn, Bürgermeister)

GEMEINDE DELINGSDORF · KREIS STORMARN